

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

politische und militärische Lage wichtigen Entscheidungen.

Einen sehr eingehenden Bericht erstattet uns der Verfasser über die Schlacht bei Jory (14. März 1590). Hier standen zum erstenmal Schweizer Schweizern gegenüber und zwar gerade solche, die in engem Bündniß zu einander standen und einander nicht angreifen wollten.

Der Verfasser findet die passive Haltung, welche die beiden Regimenter Psfyffer (unter Anführung von Rudolf, Bruder Ludwig Psfyffer's) und Verolingen in der Schlacht eingenommen, vollständig gerechtfertigt und spricht sich dahin aus: „Die Schlacht von Jory muß mit derjenigen von St. Denis verglichen werden, nicht mit derjenigen von Dreux. Bei St. Denis kamen die Schweizer auch nicht eigentlich zum Schlagen, weil sie bei dem Gewühl des Reiterkampfes einen Feind, auf den sie in geschlossener Masse eindringen konnten, niemals vor sich hatten und doch erhielten sie für ihre Haltung die größten Lobsprüche. Ganz anders war es bei Dreux. Hier wurden die Schweizer in dem Augenblick, wo sie gegen ein feindliches Infanteriekorps anmarschirten, von Reitermassen angegriffen, die mit der eigenen Reiterei nicht im Kampfe waren und auf die sie somit nach abgeschlagenem Angriff nachdrücken konnten, ohne ihre Ordnung aufzulösen oder eigene Truppen zu überrennen.“ (Seite 63.) Der Schlacht von Jory folgte die Belagerung von Paris durch Heinrich IV. Dabei leisteten vier von den Regimentern Psfyffer und Verolingen zurückgebliebene Fähnlein den Belagerten wirksame Dienste. Durch den Entsatz von Paris und den am 18. September 1590 erfolgten Einzug Mayennes in Paris schien der unvermeidlich scheinende Erfolg Heinrichs IV. noch einmal abgewendet. Der Verfasser schildert uns nun in einem eigenen Kapitel den Rückzug der Dumaine'schen Regimenter.

Die Abschnitte über den Genserkrieg vom Traktat zu Nyon bis 1591 und den Mülhaueraufstand dürften mehr vom Standpunkt der politischen als der Kriegsgeschichte Bedeutung haben, dagegen interessieren uns wiederum die Berichte über die in den Jahren 1593 und 1594 stattgehabten navarrischen, savoyischen und spanischen Verbungen sehr. Zuerst wird der Zug nach Savoyen (1593) an der Hand der Berichte der luzernischen Hauptleute Balthasar Psfyffer, Beat am Rin, Ritter, Walthard am Rin, Bernhard Bodmer und Heinrich Cloos geschildert, hierauf theilt der Verfasser einige Notizen über die navarrischen Verbungen mit und reproduziert schließlich die Instruktion, welche den Obersten und Hauptleuten für den spanischen Ausbruch auferlegt wurde.

Den Schluß des Buches bildet die Entscheidung in Frankreich, die Unterwerfung der Häupter der Ligue und der Städte, der Fall von Paris (22. März 1594) und schließlich der am 17. März 1594 erfolgte Tod Ludwig Psfyffer's.

Hiermit glauben wir den Inhalt des 3. Bandes, soweit derselbe sich auf rein militärische Ereignisse

bezieht, kurz skizzirt zu haben. Der Geschichtszählung liegt überall ein gründliches Studium der Quellen, die mit seltenem Fleiß zusammengetragen und verwertet sind, zu Grunde und der Verfasser zeigt sich gleich sehr als Meister der Darstellung wie als genauer Kenner der Staatsrechte und Kriegsgeschichte.

H.

Eidgenossenschaft.

— (Militärbibliothek des Kantons Zürich.) Die mit der Leitung und Verwaltung betraute Kommission hat an die Offiziere folgendes Zirkular erlassen:

Tit. Indem wir uns erlauben, von Ihnen hienit wie gewohnt den Jahresbeitrag für das Jahr 1883 per Postnachnahme zu erheben, geben wir Ihnen umstehend im Anschluß an den letzten Jahr erschienenen Gesamtkatalog der Militärbibliothek das erste Nachtrags-Verzeichniß, welchem je nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit andere über die neuesten Anschaffungen, begleitet von einzelnen kurzen Kritiken, folgen sollen.

Aus einer recht verdienstlichen Arbeit des Herrn Kantonskriegs-Kommissärs und Bibliothekars, Herrn Major Baltischweiler über die Entstehung und den Gang der Bibliothek mögen folgende Notizen auch für Sie von Interesse sein.

„Die Gründung der Militärbibliothek fällt in den Anfang der Dreißigerjahre. Damals unter der Leitung des Infanteries-Kommando's wurde anfänglich eine sehr bescheidene Sammlung von militärischen Schriften und Karten theils aus Schenkungen einzelner Offiziere, theils aus freiwilligen Geldbeiträgen der Offiziere des Auszuges und unter Mithilfe des Staates angelegt. Da aber die Benutzung derselben lange Zeit eine ziemlich beschwerliche war, deren Verwaltung öfters wechselte und der Lesestoff lange Zeit ein ungenügender blieb, so nahm sich auf eine Eingabe von Offizieren im Jahre 1840 hin der k. Kriegsrath des Standes Zürich des Institutes an und erließ eine Verordnung. Die Bibliothek erhielt dadurch eine bestimmte Richtung und wurde dem gesammten Offizierskorps zugänglich gemacht; mit den Geschäften ward eine Kommission von sieben Offizieren betraut, der jeweilige Kantonskriegs-Kommissär zum Verwalter bestellt, und bestimmt, daß die Anschaffungen durch freiwillige, jeweilen in den Kursen zu erhebende Beiträge der Offiziere des Auszuges und der Kadetten erster Klasse, unter Mithilfe des Staates, gedeckt werden sollen. Ein Reglement enthielt genaue Vorschriften über die Berechtigung zur Benutzung der Bibliothek.

Damit gelangte die Bibliothek in ein neues Stadium. Die Betheiligung an derselben wurde eine lebhaftere, die freiwilligen Beiträge für neue Anschaffungen waren jedoch sehr ungleich. Im Jahre 1852 konnte der erste Katalog (891 Nummern umfassend) ausgegeben werden, nachdem durch die Erwerbung der hinterlassenen Bibliothek des Herrn Artillerie-Oberst J. G. von Dreßli die Bibliothek eine bedeutende Bereicherung erfahren hatte. Die Frequenz hob sich und sank ziemlich je nach dem Interesse, welches die Epiken der Waffenarten und das Instruktionspersonal dem Institute entgegenbrachten. Anno 1867 war die Betheiligung eine so schwache geworden, obgleich der deutsch-österreichische Krieg 1866 hätte das Bedürfnis vermehrten Privatstudiums wecken sollen, daß die Kommission sich bewegen fand, an sämtliche Offiziere eine Einladung zu fleißigerer Betheiligung zu erlassen. Es war dieser Schritt von Erfolg begleitet.

Mit dem ins Leben treten der neuen, eidgenössischen Militärs-Organisation wurde die Lokalfrage — die Bibliothek befand sich bis dahin erslich im Lokale des Infanterie-Waffen-Kommando's, dann in der alten Kaserne, aus welcher sie bei dem Brande vollständig gerettet werden konnte — in der Weise erledigt, daß das für in der neuen Kaserne ein größeres Zimmer bestimmt wurde und der Staat dessen Einrichtung übernahm.

Von da an, mit Ausnahme der Sonntage, stets geöffnet, wurde die Bibliothek wieder mehr beachtet, und es wuchs der Zuspruch seit dem Anfang der Sebzigerjahre in erfreulicher

Weise. Es machte sich auch hierin der wohlthätige Einfluß der neuen Militär-Organisation fühlbar.

Neben der Bibliothek ward 1862—1876 ein Lesezimmer unterhalten, später ein Auflegen der Zeitschriften in einem besondern Lesezimmer in der Kaserne beschloffen und etliche Jahre versuchsweise durchgeführt. Bei beidem zeigten sich zu unserem lebhaften Bedauern Uebelstände, welche ein Aufhören nöthig machten. In neuester Zeit wurden nun die betreffenden Journale leihweise der Allgemeinen Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung auf kurze Zeit zur Verfügung gestellt.

Dem Kataloge von 1852 reiheten sich zwei Supplement-Kataloge und vierzehn Nachtragsblätter in kürzeren Zeitabschnitten an, in welche letzteren jeweilen bedeutendere Schriften kurz besprochen sind.

In Verbindung mit einer Total-Revision der Bibliothek ersahen 1882 ein neuer Gesamt-Katalog, der voriges Jahr jedem Mitgliede zugestellt worden ist. Es enthält derselbe in der Gruppierung analog dem Kataloge der eitzg. Militärbibliothek, den mittlerweile, Dank der vermehrten Bethätigung der Offiziere aller Waffen, der andauernden Unterstützung des Staates und auch wiederholter Schenkungen verstorbenen Kameraden, zur Zahl von über 1500 Nummern angewachsenen Schatz unserer Anstalt. Möge derselbe recht oft von unserm Offizierskorps, und auch von strebsamen Unteroffizieren und Soldaten, welchen die Benützung gegen eine unbedeutende Entschädigung ebenfalls frei steht, zu Rathe gezogen werden."

Ihnen Allen unsere Bibliothek neuerdings in Erinnerung rufend und empfehlend in kameradschaftlicher Hochachtung die Militärbibliothek-Kommission.

A u s l a n d.

Deutschland. (Größere Truppen-Übungen im Jahre 1883.) Der Kaiser hat folgende Ordre erlassen:

1. Für das Gardekorps hat das Generalkommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der sub 3 getroffenen Festsetzungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurschädigungskosten Bedacht zu nehmen.

Das 4. Garde-Grenadierregiment Königin nimmt an den Übungen des VIII. Armeekorps Theil.

2. Das IV. und XI. Armeekorps sollen — jedes für sich — große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind und dreitägige Feldmanöver der Divisionen gegen einander abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Übungen sind die näheren Vorschläge durch Vermittelung des Kriegsministeriums zu machen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisionsübungen dieser Armeekorps sind die Bestimmungen des Abschnittes II a und b des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusätze maßgebend, daß die Generalkommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen oder des Armeekorps in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden und eventuell auch an einem dieser Tage ein Korpsmanöver gegen einen markirten Feind stattfinden zu lassen.

Die genannten Armeekorps haben aus dem Beurlaubtenstande so viel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedensbetats vorgesehene Mannschafstärke zu den Übungen abrücken können.

3. Die übrigen Armeekorps haben die im Abschnitte I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Übungen, jedoch mit folgenden Modifikationen abzuhalten:

a) Die Regimentsübungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisionsübungen vorgesehene Feld- und Vorpostendienstübungen in gemischten Detachements um zwei Übungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Divisionskompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benützten Exercierplätze zur aus-

reichenden Übung des gefechtsmäßigen Exercierens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Tage, beziehungsweise einer derselben zum Exercieren der Infanteriebrigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zuthellung anderer Waffen, in dem für die Periode a der Divisionsübungen ausgewählten Terrain verwendet werden.

Diese Festsetzung gilt auch für das Gardekorps, das IV. und XI. Armeekorps.

b) Bei der Garde-Kavalleriedivision haben sämtliche Regimenter zu vier Eskadronen zunächst viertägige Brigadeübungen einschließlich der Übungen im Treffenverhältnisse und demnachst unter Heranziehung einer reitenden Batterie des Gardekorps fünftägige Übungen im Divisionsverbande abzuhalten. Die Regimentsübungen werden dafür um zwei Tage verkürzt, auch nehmen die betreffenden Truppentheile an den Übungen der Garde-Infanteriedivisionen nicht Theil, zu welchen demnach nur die fünften Eskadronen heranzuziehen sind.

c) Bei dem I., II., III., V. und VI. Armeekorps sind sämtliche Kavallerieregimenter zu vier Eskadronen zu Übungen im Brigade- und Divisionsverbande während neun Tagen zusammenzuziehen, wozu vom dritten Übungstage an auch eine reitende Batterie des betreffenden Armeekorps tritt. Für diese Truppentheile werden die Regimentsübungen um zwei Tage verkürzt, auch nehmen dieselben an der Periode a der Divisionsübungen nicht Theil, zu welcher demnach nur die fünften Eskadronen heranzuziehen sind. Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die neuntägige Übungszeit finden die hierüber im Anhang III, 1. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst v. vom 17. Juni 1870 bezüglich der Regiments- und Brigadeübungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die beiden ersten Übungstage sind für das Exercieren der Brigaden, im Besonderen zu Übungen im Treffenverhältnisse bestimmt.

Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor.

Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Ansaß einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurschädigungskosten innerhalb möglicher Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Übungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegsministerium Meine weitere Entscheidung einzuholen.

d) Von einer Zuthellung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist allgemein abgesehen. Dies gilt auch für das Gardekorps, sowie für das IV. und XI. Armeekorps.

e) Dem Ermessen des Generalkommandos — einschließlich desjenigen des Gardekorps — bleibt es überlassen, die Periode c auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b auf fünf Übungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markirten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.

4. Bei allen Übungen — auch bei der Auswahl des Terrains für die sub 3 e erwähnten Manöver — ist auf möglichst Vermin- derung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

5. Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffiziersschulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Übungen mit gemischten Waffen werden den Generalkommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterieschulen durch das Kriegsministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6. Bei dem Gardekorps, dem I., III., IV., V., VI. und VII. Armeekorps haben Kavallerie-Übungsgreifen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.